

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 70/005/2014

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herr Detlef Dann	Datum: 31.07.2014 Az.: 70-11 Da
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	04.09.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss

Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2013

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der sich aus der Betriebsabrechnung 2013 für die Entsorgung häuslicher Abfälle ergebende Fehlbetrag in Höhe von **312.724,47 €** wird gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW zeitversetzt durch Auflösung des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ in gleicher Höhe ausgeglichen.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herr Detlef Dann	Datum: 31.07.2014 Az.: 70-11 Da
---	------------------------------------

Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2013

Anlass der Vorlage:

Der Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen. Entsprechende Anlagen sind einzurichten und zu bewirtschaften. Der Betriebsaufwand ist in erster Linie durch Benutzungsgebühren aufzubringen. Demgemäß müssen neben der Aufstellung des Haushaltsplanes Gebührenbedarfsberechnungen für die zugehörigen kostenrechnenden Einrichtungen erstellt werden. Auch dem Jahresabschluss nach NKF ist nur unvollständig zu entnehmen, inwieweit das erzielte Gebührenaufkommen die in den einzelnen Entsorgungsanlagen entstandenen Kosten deckt. Deshalb muss für jede kostenrechnende Einrichtung aus der Haushaltsrechnung eine Kosten-/Erlösrechnung in Form der Betriebsabrechnung entwickelt werden, um feststellen zu können, in welchem Umfang die für das abzurechnende Haushaltsjahr vorkalkulierten Benutzungsgebühren und sonstigen Erträge die entstandenen Aufwendungen decken.

Grundlage für die Erstellung einer Betriebsabrechnung ist die jeweilige Jahreshaushaltsrechnung. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2013 enthält grundsätzlich alle im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und Erträge 2013. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen und Erträge, die zeitlich erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2013 abgerechnet wurden, deren Ursprung jedoch in 2013 lag. Diese sogenannten „Periodenfremden Aufwendungen und Erträge“ sind bei der Betriebsabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise gibt die Betriebsabrechnung ein vollständiges Bild über die Kosten-/Erlössituation des jeweiligen Haushaltsjahres.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann ist Mitglied der Entsorgungskooperation EKOCity und bedient sich auf vertraglicher Grundlage für die thermische Entsorgung der häuslichen Abfälle (Restmüll) aus den kreisangehörigen Städten seit dem 13.11.2006 ausschließlich dem Müllheizkraftwerk (MHKW) in Wuppertal, so dass seitdem grundsätzlich der gesamte im Kreisgebiet anfallende kommunale Restmüll in dem MHKW Wuppertal thermisch entsorgt wird.

Das in dem MHKW Wuppertal in 2013 entsorgte **Restmüllaufkommen** belief sich auf **104.639,60 t**. Es lag damit um 802,62 t bzw. 0,76 % niedriger als im Jahr 2012.

Das Aufkommen an verwertbarem **Altholz** aus Sperrmüllsammelungen fiel mit insgesamt **7.281,42 t** gegenüber 2012 um 267,59 t bzw. 3,54 % ebenfalls niedriger aus.

Das in den kreisangehörigen Städten (ohne Velbert) eingesammelte und in der Kompostierungsanlage der KDM - Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düssel-

dorf/Kreis Mettmann - in Ratingen-Lintorf verwertete Bioabfallaufkommen fiel um 650,12 t auf 24.636,62 t (2012: 25.286,74 t). Dazu kommen die gleichfalls gesunkenen Bioabfälle der Stadt Velbert mit 6.391,79 t (-175,88 t), die auf dem Komposthof der Fa. GKR in Velbert kompostiert wurden, so dass im Jahr 2013 insgesamt eine um 826,00 t bzw. 2,59 % niedrigere **Bioabfallmenge** von 31.028,41 t anfiel.

Das Aufkommen der von den kreisangehörigen Städten in Containern gesammelten **Garten- und Parkabfälle** verringerte sich in 2013 deutlich um 965,56 t bzw. 9,80 % auf 8.889,58 t (2012: 9.855,14 t).

Ebenfalls rückläufig im Jahr 2013 war das **Altpapieraufkommen**. Es lag mit einer Menge von 37.215,52 t (2012: 37.731,58 t) um 516,06 t bzw. 1,37 % unter dem Vorjahreswert.

Für die Restmüllentsorgung hatten die kreisangehörigen Städte in 2013 den festgesetzten Einheitsgebührensatz von 144,00 €/t zu entrichten.

Für die Kompostierung der Bioabfälle wurde entsprechend den Kompostierungspreisen der Firmen KDM und GKR eine Gebühr von 104,70 €/t festgesetzt.

Für Garten- und Parkabfälle wurde in 2013 ein Gebührensatz von 47,60 €/t erhoben, da die KDM für die Kompostierung dieser Abfälle ein gegenüber dem Jahr 2012 unverändertes Entgelt von 40,00 €/t zzgl. MwSt. in Rechnung stellte.

Das Gesamtbetriebsergebnis 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 312.724,47 € ab (s. *Anlage 1*). Der Fehlbetrag entspricht im Verhältnis zu den Gesamtkosten von 23.969.214,52 € einer Unterdeckung von **1,30 %**.

Dieser Fehlbetrag resultiert in erster Linie aus Mehrkosten bei der Kostenstelle „Müllentsorgung MVA (Müllverbrennungsanlage) / EKOCity“, nicht eingelebten Erstattungen von Altpapiererträgen an die fünf kreisangehörigen Städte, die die Altpapierverwertung nicht selbst durchführen (Nachteilsausgleich), sowie nicht planbare Steuernachzahlungen für Körperschaft-/Kapitalertragsteuer der Jahre 2011 bis 2013 im Rahmen der Besteuerung des Betriebs gewerblicher Art „BgA Altpapier“.

Die Restmüllentsorgung in dem MHKW Wuppertal fiel teurer als geplant aus, da nicht nur im Kreis Mettmann, sondern auch bei allen anderen Mitgliedskommunen des EKOCity-Verbandes die Abfallmengen im Jahr 2013 rückläufig waren. Aufgrund dessen hat die EKOCity-Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss für 2013 in ihrer Sitzung am 16.05.2014 befunden, den endgültigen Entsorgungspreis 2013 um 1,13 €/t auf 148,99 €/t rückwirkend zu erhöhen. Dies ist möglich, da es sich bei dem EKOCity-Entgelt um ein vorläufiges Entgelt handelt, das einer späteren Nachkalkulation unterliegt, so dass es bei der Festsetzung des endgültigen Entsorgungsentgeltes zu preislichen Abweichungen kommen kann. Durch diese Entgelterhöhung ergaben sich für den Kreis Mehrkosten in Höhe von rd. 118.200 €.

In der Dienstbesprechung bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises am 20.11.2013 wurde vereinbart, dass die kreisangehörigen Städte, die die Altpapierverwertung selbst durchführen, durch Anwendung der neueren INFA-Zahlen für Altpapiermengen aus dem Jahr 2010 einen höheren Altpapieranteil selbst vermarkten dürfen. Als Ausgleich dieses Vorteils wurde einvernehmlich beschlossen, dass die hiervon nicht profitierenden Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Monheim am Rhein und Wülfrath den sich bei fiktiver Anwendung der neueren INFA-Zahlen dort ergebenden Anteil an den Altpapiererträgen des Kreises aus-

gezahlt erhalten und die Auszahlung rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr (erstmalig für das Jahr 2013) auf der Basis von Altpapier-IST-Mengen erfolgen soll. Nach Feststellung der Altpapiermengen und -erträge für das Jahr 2013 wurde ein den vorgenannten fünf Städten im Jahr 2013 entstandener finanzieller Nachteil in Höhe von insgesamt 75.934,86 € rechnerisch ermittelt und anschließend an die Städte ausgezahlt.

Im Übrigen wirkte sich die nicht erwartete Besteuerung des „BgA Altpapier“ des Kreises für die Jahre 2011 - 2013 in Höhe von insgesamt 95.339,08 € (Körperschaft-/Kapitalertragsteuer) nachteilig auf das Betriebsergebnis 2013 aus. Ursache hierfür ist, dass im o.g. Besteuerungszeitraum den vom Kreis erzielten Erlösen bei der Vermarktung des gewerblichen Altpapieranteils kein Aufwand in gleicher Höhe gegenübersteht.

Die „Gebührenaussgleichsrücklage Abfallentsorgung“, die wie gesetzlich vorgeschrieben als Sonderposten unterhalb des Eigenkapitals abgebildet ist, wies am 31.12.2013 einen Bestand in Höhe von rd. 2.254.628,05 € (einschl. Zinserträge 2013) auf.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.1982 sowie nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW wird der Fehlbetrag 2013 von **312.724,47 €** beim Produkt 11.01.01 Entsorgung häuslicher Abfälle zeitversetzt durch Auflösung des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ in gleicher Höhe ausgeglichen.

Für den Haushaltsplan 2014 ergeben sich hierdurch keine finanziellen Auswirkungen, da es sich um Gebührenfehlbeträge handelt, die dem Haushaltsjahr 2013 zuzurechnen sind.

Zur weiteren Information sind Übersichten über das Aufkommen häuslicher Abfälle 2013 (*Anlage 1.1*) sowie die Entwicklung der Restmüllmengen, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2004 – 2013 (*Anlage 1.2*) beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 Betriebsabrechnung 2013 für die Entsorgung häuslicher Abfälle

Anlage 1.1 Aufkommen häuslicher Abfälle 2013

Anlage 1.2 Entwicklung des Restmüllaufkommens, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2004 - 2013